



**Abteilung 3**

Ergeht an:

1. alle Bezirkshauptmannschaften und die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming
2. den Magistrat Graz
3. den Gemeindebund Steiermark
4. die Wirtschaftskammer Steiermark
5. Landespolizeidirektion Steiermark

**→ Verfassung und Inneres**

**Personenstand, Veranstaltung,  
Innerer Dienst**

Bearbeiter: Michael Diatel  
Tel.: 0316 / 877 / 2091  
Fax: 0316 / 877 / 2123  
E-Mail: [abteilung3@stmk.gv.at](mailto:abteilung3@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03-2-5.00/49-2012/222      Bezug:

Graz, am 8.1.2014

Ggst.: **Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012;**

**Rechtsauskunft: KLEINVERANSTALTUNGEN**

- 1) **Novelle ([LGBl. Nr. 156/2013](#)) zum Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz**
- 2) **Novelle ([LGBl. Nr. 168/2013](#)) Formularverordnung (VFVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 13. Dezember 2013 ist die Novelle [LGBl. Nr. 156/2013](#) zum Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz und mit 21. Dezember die Novelle [LGBl. Nr. 168/2013](#) zur Anlage 3 der Veranstaltungsformularverordnung (VFVO) in Kraft getreten, die folgende wesentliche Änderungen für Kleinveranstaltungen mit sich bringen:

- 1) Gemäß § 2 Abs. 9 lit. b StVAG idF [LGBl. Nr. 156/2013](#) dürfen Kleinveranstaltungen nunmehr zwischen 8 und 23 Uhr oder in Gastgewerbebetrieben innerhalb der gewerberechtlich zulässigen Betriebszeiten abgehalten werden.
- 2) Einhergehend mit der Änderung des § 2 Abs. 9 lit. b StVAG wurde durch die Novelle der VFVO auch das Formular „[Kleinveranstaltung-Meldung](#)“ angepasst.

Darüber hinaus wurde im Formular 3 unter Punkt 4. der Veranstalterin/dem Veranstalter die Bekanntgabe derjenigen Veranstaltungs(betriebs-)einrichtungen (mit Registernummer) aufgetragen, die im Rahmen der Kleinveranstaltung verwendet werden.

Zur Klarstellung wird nochmals auf Folgendes hingewiesen:

Zuständige Behörde für die Kleinveranstaltung-Meldung ist grundsätzlich die Gemeinde (auch für Kleinveranstaltung-Meldungen in Gastgewerbebetrieben). Für die Abhaltung einer Kleinveranstaltung ist keine Veranstaltungsstättenbewilligung erforderlich. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, wenn im Kalenderjahr an nicht mehr als zehn Veranstaltungstagen Veranstaltungen durchgeführt werden.

Werden an mehr als zehn Veranstaltungstagen Veranstaltungen durchgeführt, so ist gemäß § 15 Abs. 1 Z. 1 eine zwingende Veranstaltungsstättenbewilligung erforderlich.

Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtigten Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind, bleiben von dieser Regelung unberührt. Diese unterliegen den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Z. 12 StVAG beziehungsweise § 7 Abs. 1 Z. 1 StVAG (Formular Anlage 1 der VFVO, zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde).

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin:  
i. V.

Mag. Rita Hirner

1 Beilage:

Formular 3 idF [LGBI. Nr. 168/2013](#)